

## **BGer 8C 133/2017 vom 14. März 2017**

Bundesgericht, 2017-03-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_133\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_133_2017)

FR: TF 8C 133/2017 du 14 mars 2017

IT: TF 8C 133/2017 del 14 marzo 2017

### **Regeste**

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

### **Volltext**

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 14.03.2017 8C 133/2017 (8C\_133/2017)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 14.03.2017 8C 133/2017  
(8C\_133/2017) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
14.03.2017 8C 133/2017 (8C\_133/2017)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_133/2017  
Urteil vom 14. März 2017 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,  
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführerin, gegen Sozialhilfe Riehen, Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen,  
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen  
den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht  
vom 12. Januar 2017. Nach Einsicht in die Beschwerde vom 13. Februar 2017  
(Poststempel) gegen den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt als  
Verwaltungsgericht vom 12. Januar 2017, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 16.  
Februar 2017 an A. \_\_\_\_\_, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von  
Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der  
Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in  
die daraufhin von A. \_\_\_\_\_ am 20. Februar 2017 (Poststempel) eingereichte Eingabe, in  
Erwägung, dass bei Beschwerden, die sich gegen einen in Anwendung kantonalen Rechts  
ergangenen Entscheid richten, anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen  
Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, welche verfassungsmässigen Rechte und  
inwiefern sie durch diesen Entscheid verletzt sein sollen ( Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 135 V  
94 E. 1 S. 95; 134 V 53 E. 3.3 S. 60; 134 II 244 E. 2.2 S. 246 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287),  
dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid unter Hinweis auf kantonales Recht und  
dazu ergangener Rechtsprechung darlegte, - weil über die Frage der Übernahme der  
effektiven Mietzinskosten durch die Sozialhilfebehörde bereits mit Verfügung vom 13.  
April 2015 rechtskräftig entschieden worden sei, die Verwaltung nur noch unter sehr eng  
umschriebenen (Wiedererwägungs-) Voraussetzungen zur nochmaligen Beantwortung  
dieser Frage angehalten werden könne, - die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt seien, -  
die Beschwerdeführerin nicht legitimiert sei, Sozialhilfeansprüche von Drittpersonen  
geltend zu machen, weshalb die Verwaltung zu Recht auch auf das Gesuch um Übernahme  
des Mietzinsanteils von B. \_\_\_\_\_ nicht eingetreten sei, dass die Beschwerdeführerin  
darauf nicht näher eingeht, statt dessen ausserhalb davon Liegendes vorbringt, dass die  
Eingaben damit insgesamt offensichtlich nicht den Mindestanforderungen nach Art. 42

Abs. 2 BGG genügt, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.
3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt als Verwaltungsgericht schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 14. März 2017 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts  
Der Präsident: Maillard  
Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.